

Verwaltungsbericht der Justizdirektion

Autor(en): **Jaberg, Ernst / Moser, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1972)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417826>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht der Justizdirektion

Direktor: Regierungsrat Dr. Ernst Jaberg
Stellvertreter: Regierungsrat Fritz Moser

I. Allgemeines

1. Gesetzgebung

a) Verfassungsänderungen:

- aa) in der Volksabstimmung vom 5. März wurde das fakultative Gesetzesreferendum (Abänderung von Art. 6 Ziff. 2 und Ergänzung durch Art. 6^{quater}) eingeführt;
- bb) am 4. Juni haben die Stimmbürger der Aufhebung von Artikel 61 Absatz 2, der die Zuständigkeit der Geschworenengerichte für alle politischen Straffälle und für die vom Gesetz bezeichneten Pressdelikte vorschrieb, zugestimmt;
- cc) ebenfalls am 4. Juni wurde die Grundlage für die Neuordnung der Jugendrechtspflege (Abänderung von Art. 10 Abs. 2 und Ergänzung durch Art. 61^{bis}) angenommen.

b) Angenommen wurden folgende Gesetze:

- aa) in der Volksabstimmung vom 5. März das Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern und des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden;
- bb) in der Volksabstimmung vom 24. September das Gesetz über die Jugendrechtspflege und betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden.

c) Der Grosse Rat erliess folgende Dekrete:

- aa) am 18. Mai das Dekret über die Organisation der Jugendrechtspflege;
- bb) am 6. September das Dekret betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Delsberg;
- cc) am 6. September das Dekret betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei und des Handels- und Güterrechtsregisteramtes im Amtsbezirk Bern;
- dd) am 6. September das Dekret über die Ordnungsbussen;
- ee) am 6. September die Abänderung und Ergänzung des Dekretes betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung.

d) Der Regierungsrat erliess folgende Verordnungen bzw. Reglementsänderung:

- aa) am 1. März die Abänderung der Verordnung betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken;

bb) am 12. Juli die Verordnung betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren bezüglich des Bundesbeschlusses über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen;

cc) am 6. Dezember die Verordnung über die Ordnungsbussen;

dd) am 20. Dezember die Abänderung des Reglements über die Fürsprecherprüfungen.

e) Schliesslich hat die Justizdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion durch Beschluss vom 20. November gestützt auf eine entsprechende Ermächtigung im Dekret betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung diese Taggelder und sonstigen Entschädigungen der Teuerung angepasst. Dasselbe geschah durch Beschluss je vom 1. Dezember hinsichtlich der Ansätze in der Verordnung betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken und derjenigen der Verordnung zum Gesetz über die Enteignung.

2. Übersicht über den Stand der noch hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate sowie weitere gesetzgeberische Vorarbeiten

a) Die Vorarbeit für den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit und zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche konnte im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Der Grosse Rat hat beide Vorlagen in der Novembersession in erster Lesung angenommen.

b) Was die Teilrevision des Strafverfahrens betrifft, hat die ausserparlamentarische Expertenkommission den Revisionsentwurf so weit beraten, dass im Verlauf des Jahres 1973 die Vorlage dem Grossen Rat wird unterbreitet werden können.

c) Auf Antrag des Anwaltsverbandes ist eine Revision des Dekretes über die Gebühren der Anwälte vorbereitet worden. Die Revision wird im Lauf des Jahres 1973 dem Grossen Rat vorgelegt werden können. Ebenso wurde die Revision des Dekretes betreffend die Notariatsgebühren in Angriff genommen.

d) Hinsichtlich der allfälligen Revision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch hat die Justizdirektion ein Vernehmlassungsverfahren, in das sämtliche interessierte Kreise einbezogen worden sind, eingeleitet. Auf Grund des Ergebnisses dieses Vernehmlassungsverfahrens soll dann entschieden werden, ob und allenfalls wieweit das EG zu revidieren ist.

e) Im Zusammenhang mit dem neuen Lehrerbesoldungsgesetz wurde die Justizdirektion beauftragt, die Frage der Unverein-

barkeit der Stelle eines Lehrers mit einem Grossratsmandat zu prüfen. Eine entsprechende Vorlage wird im nächsten Jahr dem Grossen Rat unterbreitet werden.

- f) Die Erhebungen über die Geschäftsbelastung der einzelnen Verwaltungsabteilungen aller Amtsbezirke wurden auch im Berichtsjahr fortgesetzt.

3. Rechnungswesen

a) Gerichtsverwaltung:	Fr.
Ausgaben	19 520 674.—
Einnahmen	4 878 768.15
Ausgabenüberschuss	14 641 905.85
b) Justizverwaltung:	
Einnahmen	43 575 231.50
Ausgaben	17 939 318.65
Einnahmenüberschuss	25 635 912.85

Die Kosten in Strafsachen belaufen sich auf 1570715.25 Franken (1971: 1533289.05 Fr.). Für amtliche Verteidigungen in Strafsachen hatte der Staat in 87 Fällen an Anwaltsentschädigungen 83576.95 Franken zu übernehmen (1971: 88 mit 90665.15 Fr.). Für unentgeltliche Prozessführung in Zivilstreitigkeiten wurden 459 Honorarforderungen der Anwälte mit 400476.15 Franken bezahlt (1971: 580 mit 441838.55 Fr.).

II. Besonderer Teil

1. Wahlen

1.1. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

1.1.1. zum Adjunkten des Grundbuchamtes Bern:
Martin Amstutz, Notar, Bern;

1.1.2. zum Grundbuchverwalter von Seftigen:
Dr. Christian Riesen, Notar, Bern;

1.1.3. zum Gerichtsschreiber von Nidau:
Ernst Stähli, Fürsprecher, Zimlisberg, Rapperswil;

1.1.4. zum Handels- und Güterrechtsregisterführer von Bern:
Otto Dolder, Sekretär des Handelsregisteramtes, Bern;

1.1.5. zu Amtsverwesern von
Courtelary: Charles Niklès, Landwirt, St. Immer;
Fraubrunnen: Max Nyffeler, Adjunkt des kantonalen Fürsorgeinspektorates, Jegenstorf;
Schwarzenburg: Walter Hähni, Notar, Schwarzenburg.

1.2. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahl als gewählt erklärt:

1.2.1. zu Gerichtspräsidenten von
Bern: Beat Hegg, Fürsprecher, Gümligen;
Hansjürg Jester, Fürsprecher, Bern;
Gottfried Hermann Aebi, Fürsprecher, Niederlindach;
Courtelary: Jean-Louis Favre, Fürsprecher, St. Immer;
Nidau: Hans-Jürg Steiner, Fürsprecher, Brugg;

1.2.2. zu Regierungsstatthaltern von
Courtelary: Marcel Monnier, Amtsverweser, Courtelary;
Fraubrunnen: Jakob Bärtschi, Lehrer, Münchenbuchsee;

1.2.3. zu Gerichtsschreibern/Betreibungsbeamten von
Niedersimmental: Walter Messerli, Fürsprecher, Thun;
Büren: Franz Bühler, Fürsprecher, Bern;
Trachselwald: Marcel Cavin, Fürsprecher, Liebfeld.

1.3. Im öffentlichen Wahlgang wurde durch das Volk neu gewählt:

1.3.1. zum Gerichtsschreiber/Betreibungsbeamten von Oberhasli: Beat Moor, Notar, Saanen.

2. Regierungsstatthalterämter

Keine besonderen Bemerkungen.

3. Notariat

Zur ersten Notariatsprüfung meldeten sich 16 Bewerber; 12 bestanden die Prüfung, und 4 wurden abgewiesen.

An der zweiten Prüfung nahmen 10 Bewerber teil, welche alle patentiert werden konnten.

Im Berichtsjahr sind 4 praktizierende Notare gestorben; 5 Notare haben auf die Berufsausübung verzichtet.

Die Bewilligung zur Berufsausübung sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit wurde 10 Notaren erteilt, einem davon als angestelltem Notar.

Vom Vorjahr haben wir 6 unerledigte Beschwerdefälle übernommen; neu eingegangen sind 11 Beschwerden. 12 Fälle sind erledigt worden, und 5 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden.

In 2 Fällen musste eine Disziplinarstrafe ausgesprochen werden, nämlich eine Busse von 200 Franken sowie 1 Verweis.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen wurden im Berichtsjahr 3 eingereicht. 2 Fälle konnten erledigt werden, und 1 Fall musste auf das neue Jahr übertragen werden.

Auf Ende des Berichtsjahres praktizierten im Kanton Bern 286 Notare (mit Einschluss der angestellten Notare).

Die Notariatskammer hielt drei Sitzungen ab.

4. Grundbuchwesen

Eine der vakanten Grundbuchverwalterstellen konnte durch die Wahl von Dr. Christian Riesen, Notar, als Grundbuchverwalter des Amtes Seftigen in Belp besetzt werden. Vier Grundbuchämter werden durch Grundbuchverwalter anderer Amtsbezirke ad interim geführt.

a) Bereinigung des kantonalen und Anlage des schweizerischen Grundbuches

Nach Ablauf der Auflagefrist trat am 1. April das neu angelegte schweizerische Grundbuch für die Gemeinde Rebeuvelier in Kraft. Das kantonale Grundbuch wird nun noch in 61 Gemeinden geführt. In diesen restlichen Gemeinden konnten Reinigungsarbeiten als Vorbereitung der Einführung des schweizerischen Grundbuches nur in bescheidenem Umfang vorgenommen werden. In verschiedenen Gemeinden vollzieht sich die Bereinigung der Dienstbarkeitseinträge im Rahmen von hängigen Güterzusammenlegungsverfahren.

b) Grundbuchführung

Aus den Geschäftszahlen der nachstehenden Statistik ergibt sich, dass die Arbeitslast der Grundbuchämter weiterhin beträchtlich angestiegen ist, in mehreren Ämtern so stark, dass sie noch mehr in Rückstand geraten sind.

Grundbuchbeschwerden. Gegen Abweisungsverfügungen sind im Berichtsjahr zehn Beschwerden erhoben worden. Zwei davon wurden abgewiesen, zwei gutgeheissen, zwei sind noch hängig, drei konnten abgeschrieben werden, und auf eine wurde nicht eingetreten. Der Nichteintretensbeschluss ist vom Regierungsrat als Rechtsmittelinstanz bestätigt worden.

Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben. Der sehr rege Immobilienverkehr zusammen mit den seit 1. Januar 1971 etwas erhöhten Abgabesätzen ergab die Summe von rund 36,7 Millionen Franken.

Die Justizdirektion hatte neun Rekurse gegen Einsprachebescheide von Grundbuchämtern betreffend deren Veranlagungsverfügungen zu beurteilen. Drei sind zur Zeit hängig, zwei wurden gutgeheissen und ein weiterer zum Teil, drei wurden abgewiesen, wovon der eine an das kantonale Verwaltungsgericht weitergezogen worden ist. Ein Rekursentscheid vom Vorjahr, der ebenfalls ans Verwaltungsgericht und alsdann ans Bundesgericht weitergezogen worden war, fand dort seine endgültige Bestätigung. 26 Gesuchen um Erlass von Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben konnte entsprochen und für vier weitere ein Teilerlass verfügt werden. Zwei Gesuche wurden abgelehnt, eines ist noch hängig.

Den Grundbuchämtern wurden Anweisungen erteilt bezüglich der zu führenden Geschäftsstatistik und die gegenseitige Abstimmung des Grundbuches mit dem kantonalen Wasserbuch; ferner erfolgten Orientierungen über Fragen des Handänderungsabgabebezuges, die Anwendung des BRB vom 26. Juni 1972 betreffend Verbot der Anlage ausländischer Gelder in inländischen Grundstücken sowie die Kontrolle der Planänderungsmeldungen.

c) Ländliches Bodenrecht

Verhütung der Überschuldung (LEG). Ein Rekurs gegen den erstinstanzlichen Entscheid des Regierungsstatthalters, der ein Begehren um Freistellung von den Vorschriften des LEG ablehnte, wurde vom Regierungsrat gutgeheissen. Zwei analoge Rekursverfahren sind noch hängig.

d) Bundesbeschluss vom 23. März 1961 über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Im Jahre 1972 wurden drei Rekurse eingereicht. Drei Rekurse, darunter einer aus dem Vorjahr, wurden infolge Rückzuges gegenstandslos, ein Rekurs aus dem Vorjahr wurde gutgeheissen. Ein Fall wurde auf das neue Jahr übertragen.

5. Gerichtsschreibereien

Die Gerichtsschreiberstellen von Aarwangen und Delsberg sind unbesetzt.

Auf dem Personalsektor bestehen nach wie vor Rekrutierungsschwierigkeiten.

6. Betreibungs- und Konkursämter

Keine Bemerkungen.

7. Güterrechtsregister

Keine Bemerkungen.

8. Handelsregister

Keine Bemerkungen.

9. Vormundschaftswesen

Im Berichtsjahr sind vier Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungsstatthalter in Vormundschaftssachen behandelt worden. In zwei Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid

bestätigt, ein Rekurs wurde gutgeheissen, und auf 1 Fall konnte nicht eingetreten werden.

In Anwendung des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige waren im Berichtsjahr zwei Fälle zu behandeln.

Betreffend Eltern- und Kindesrecht wird auf Ziffer 10 (Bericht des Jugendamtes) verwiesen.

10. Kantonales Jugendamt

Im letztjährigen Rechenschaftsbericht wurden der Bedeutung der Jugend und den im Zusammenhang mit der jungen Generation eh und je, aber ganz besonders auch in unserer Zeit, sich stellenden Aufgaben einige grundsätzliche Gedanken gewidmet. Die Verhältnisse haben sich seither nicht geändert. An Aufgaben fehlte es dem kantonalen Jugendamt auch im Berichtsjahr nicht! Es sei erlaubt, bezüglich der verschiedenen Arbeitsgebiete für diesmal auf die früheren Berichte, insbesondere auf die Ausführungen im letzten Jahresbericht, zu verweisen.

Besondere Erwähnung verdienen zwei gesetzgeberische Aufgaben auf dem Gebiete des Jugendrechtes, an denen das Jugendamt aus naheliegenden Gründen sehr interessiert und an deren Bewältigung es auch mitbeteiligt war. Zum ersten gilt das für das neue Jugendrechtspflegegesetz und zum andern für die Einführung des neuen Adoptionsrechtes.

Bis jetzt waren die Organisation der und das Verfahren für die Jugendstrafrechtspflege im Rahmen des Einführungsgesetzes zum Strafbuch geregelt. Die Neuorganisation der Jugendstrafrechtspflege und das, u.a. auch das allerdings wider Erwarten erst auf den 1. Januar 1974 in Kraft tretende neue materielle Jugendstrafrecht berücksichtigende, Jugendstrafverfahren werden nun ab 1. Januar 1974 in einem separaten Gesetz geordnet sein. Am 21. Februar 1972 hat der Grosse Rat die Verfassungsvorlage, die als Grundlage der Neuordnung dient, gutgeheissen, und am 18. Mai 1972 hat er sodann dem Gesetz und dem dazugehörigen Organisationsdekret zugestimmt. Gleichzeitig wurde angeordnet, die Gesetzesvorlage noch dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. Am 4. Juni 1972 hat das Berner Volk die Verfassungsvorlage (Schaffung von Jugendgerichten) und am 24. September 1972 das Gesetz mit grossem Mehr angenommen. Angesichts der sehr eingehenden Erörterung des Gesetzes im Vorfeld der Abstimmung erübrigt es sich, hier noch einmal auf Einzelheiten desselben einzutreten.

Auf eidgenössischem Boden wurde im Zuge der Revision des Familienrechtes vorläufig das Adoptionsrecht neu geordnet. Einige sehr tiefgreifende Neuerungen (u.a. Ablösung der bisherigen sog. «schwachen» oder unvollständigen Adoption durch die sog. Volladoption und eine andere Form des Zustandekommens) bedingen auch eine neue kantonale Regelung des Verfahrens und der behördlichen Zuständigkeiten. Die Vorarbeiten für eine neue kantonale Ordnung wurden vom kantonalen Jugendamt schon kurz nach Verabschiedung des neuen materiellen Rechtes durch die Bundesversammlung vom 30. Juni 1972, d.h. noch innerhalb der Referendumsfrist, an die Hand genommen. Nach Durchführung eines doppelten Vernehmlassungsverfahrens wurden die neuen kantonalen Bestimmungen (Änderung des EG zum ZGB) im Februar 1973 vom Grossen Rat in zweiter Lesung gutgeheissen. Das neue Adoptionsrecht wird am 1. April 1973 in Kraft treten. Da andererseits die neuen kantonalen Bestimmungen noch bis Ende Mai dem fakultativen Referendum unterworfen sind, hat der Regierungsrat auf dem Verordnungswege die notwendigen Übergangsbestimmungen erlassen, um die Anwendung des neuen materiellen Adoptionsrechtes auf den 1. April 1973 sicherzustellen. Die Adoption kommt in Zukunft nicht mehr durch öffentliche Beurkundung zustande, sondern sie wird durch

Amtsbezirke	Gemeldete Planände- rungen	Stock- werk- eigen- tum	I. Eigentumsübertragungen						II. Dienstbarkeiten und Grundlasten					
			Anzahl	Erbgang, Teilung, Ersitzung, Urteil	Kauf und Tausch, Aneignung, Schenkung	Aus- ehe- lichem Güter- recht	Zwangs- verwer- tungen	Expro- pria- tionen	Total	Zahl der betroffe- nen Grund- stücke	Summe	Neue Grund- buch- blätter	Anzahl	Zahl der be- troffe- nen Grund- stücke
1. Aarberg	154	80	75	386	3	—	—	464	1 236	62 733 448	258	237	707	
2. Aarwangen	152	3	147	562	3	1	—	713	1 273	68 265 096	133	341	612	
3. Bern	349	693	555	1 678	10	—	—	2 243	3 598	724 475 819	1 337	2 011	4 259	
4. Biel	107	120	111	352	1	—	—	464	568	148 504 672	168	754	1 540	
5. Büren	125	37	75	387	1	—	—	463	886	45 165 423	222	215	537	
6. Burgdorf	223	27	90	746	—	—	—	836	1 478	82 242 613	463	1 017	3 067	
7. Courtelary	176	24	81	533	2	2	—	618	1 231	41 562 122	135	190	435	
8. Delsberg	132	12	121	532	—	2	—	655	1 815	45 314 128	464	181	363	
9. Erlach	87	—	118	411	—	—	—	529	1 224	20 194 209	84	125	351	
10. Fraubrunnen	124	57	214	1 149	2	—	—	1 365	2 877	171 286 081	737	917	2 222	
11. Freiberge	93	—	45	178	—	—	—	223	537	10 597 705	384	47	83	
12. Frutigen	176	57	171	682	—	—	—	853	1 154	37 486 509	197	535	1 062	
13. Interlaken	315	430	423	1 168	6	8	—	1 605	2 625	85 852 236	974	939	1 515	
14. Konolfingen	313	49	95	623	3	—	—	721	1 702	88 388 202	322	521	703	
15. Laufen	127	—	83	370	—	1	—	454	1 023	26 654 116	554	115	240	
16. Laupen	94	18	50	201	—	—	—	251	628	21 859 808	80	136	337	
17. Münster	197	3	108	636	—	2	—	746	1 370	39 393 180	733	177	379	
18. Neuenstadt	45	—	37	116	1	—	—	154	408	12 677 616	85	22	76	
19. Nidau	259	115	91	727	—	—	—	818	1 140	140 489 342	1 260	350	658	
20. Niedersimmental ..	141	65	144	602	1	—	—	747	1 526	41 757 634	243	366	623	
21. Oberhasli	90	9	58	173	—	—	—	231	653	7 866 737	85	166	370	
22. Obersimmental ...	110	37	62	232	3	—	1	298	731	23 743 565	146	302	537	
23. Pruntrut	169	6	171	747	—	9	—	927	3 249	35 949 380	449	221	820	
24. Saanen	69	148	69	269	2	—	—	340	639	47 284 216	223	328	337	
25. Schwarzenburg ..	75	—	41	159	—	—	—	200	549	12 655 832	43	162	267	
26. Seftigen	215	14	104	564	2	1	—	671	1 366	55 974 386	215	723	1 945	
27. Signau	106	—	115	504	—	—	—	619	1 486	27 532 774	111	663	996	
28. Thun	301	751	262	1 407	4	6	1	1 680	2 535	181 181 789	1 044	964	3 893	
29. Trachselwald	127	24	97	302	1	1	—	401	738	27 575 077	86	262	468	
30. Wangen	193	30	138	462	2	1	—	603	3 158	48 106 166	283	267	509	
	4 844	2 809	3 951	16 858	47	34	2	20 892	43 403	382 769 881	11 518	13 254	29 911	

III. Grundpfandrechte					IV. Vormerkungen		V. An- mer- kungen	VI. Abän- derungen	VII. Löschungen			VIII. Be- rich- tigun- gen	IX. Na- mens- ände- run- gen	Aus- züge	
Anzahl	Grund- pfandver- schrei- bungen	Total inkl. Ände- rungen	Zahl der be- troffenen Grund- stücke	Summe	Anzahl	Zahl der be- troffenen Grund- stücke			Anzahl	Zahl der be- troffenen Grund- stücke	Pfand- rechts- summe				
Schuld- briefe															
Fr.					Fr.										
1.	628	66	716	1 589	83 449 837	232	671	414	2 077	274	583	2 804 834	—	8	220
2.	709	55	771	1 328	74 852 514	188	435	278	5 957	634	1 702	3 551 077	11	30	216
3.	4 433	382	5 137	6 730	649 484 180	1 014	1 140	1 354	16 900	1 483	1 893	54 824 820	27	224	2 029
4.	809	87	968	803	125 694 057	575	538	227	5 454	880	642	28 579 533	4	25	161
5.	473	31	516	877	63 263 262	264	424	107	1 286	285	674	4 793 928	2	12	108
6.	940	118	1 077	1 692	78 694 102	224	286	346	5 489	1 011	1 444	7 497 745	4	29	217
7.	516	38	561	913	66 586 249	323	498	50	1 174	288	636	2 428 013	2	18	104
8.	523	79	605	1 340	42 710 327	377	868	98	1 326	1 149	1 554	5 418 280	3	13	79
9.	224	16	242	645	17 509 915	95	270	94	1 250	221	506	489 575	8	5	9
10.	1 228	131	1 471	2 027	142 990 923	423	1 266	1 037	5 650	1 659	3 137	19 257 702	2	32	188
11.	154	22	176	598	9 386 970	97	422	48	322	178	306	4 829 350	1	8	48
12.	480	102	598	716	32 639 965	403	436	128	1 389	240	326	2 205 850	—	17	267
13.	995	159	1 279	1 614	87 897 439	969	1 345	1 034	4 116	2 906	4 365	11 019 351	10	48	323
14.	1 058	133	1 222	1 878	115 589 402	228	346	489	5 431	1 763	2 423	3 103 937	1	66	189
15.	264	18	297	529	35 972 274	201	253	543	1 549	670	2 042	2 830 090	—	46	64
16.	251	16	302	627	25 741 375	39	97	12	801	154	567	1 990 370	2	1	58
17.	563	105	669	1 200	36 452 270	384	663	46	972	1 020	1 886	2 243 630	—	14	305
18.	167	3	173	402	11 511 880	22	72	6	280	145	381	4 695 300	—	4	42
19.	892	65	1 057	1 658	153 273 468	209	273	54	3 765	392	2 181	6 091 274	3	7	180
20.	500	66	588	911	39 326 043	291	467	188	1 823	302	459	2 464 283	3	12	117
21.	136	9	146	290	18 208 612	93	245	64	372	183	303	437 080	1	3	55
22.	280	49	332	589	21 790 761	166	282	321	766	434	600	3 010 692	1	5	123
23.	643	29	697	2 925	35 592 410	373	1 674	179	777	941	2 655	14 914 165	2	30	93
24.	362	49	431	460	48 424 402	197	251	349	1 225	239	298	9 753 741	—	—	236
25.	192	45	237	914	11 259 976	68	252	50	242	113	291	1 422 670	4	5	25
26.	667	85	765	1 235	60 221 799	284	577	92	4 604	372	757	2 657 453	—	9	237
27.	477	155	652	1 540	25 293 941	246	395	201	5 272	559	1 391	1 934 505	3	20	224
28.	1 777	338	2 667	3 240	191 772 611	992	1 306	1 774	7 827	1 721	2 976	15 642 270	3	21	325
29.	436	93	529	1 058	28 704 118	65	128	198	1 693	344	687	1 858 754	—	9	62
30.	431	64	551	1 297	37 591 080	156	426	47	982	285	1 223	2 531 710	2	11	79
21 208 2 608 25 432 41 625 372 156 162					9 198	16 306	9 828	90 771	20 845	38 888	225 281 982	99	732	6 383	

eine kantonale Behörde (Justizdirektion) ausgesprochen. Mit der Instruktion der Gesuche wird sich das kantonale Jugendamt befassen. Ebenso wird es die Aufsicht über die Adoptivkindervermittlungsstellen auszuüben haben. Schon seit Herbst 1972 hatte das Jugendamt bezüglich des neuen Adoptionsrechtes sehr viele Auskünfte zu erteilen und Private und Behörden zu beraten.

Im Frühjahr 1972 fand in Bern ein schweizerisches Symposium betreffend Revision des Eltern- und Kindesrechtes statt, an welchem der Vorsteher des kantonalen Jugendamtes vorbereitend mitzuwirken hatte. Erwähnt sei auch noch die vom Jugendamt organisierte Jahresversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege, die am 14. bis 16. Juni 1972 in Bern stattfand und die sich nach der Präsentation des neuen bernischen Jugendstrafpflegegesetzes durch den bernischen Justizdirektor in einer Resolution sehr anerkennend über das neue Gesetz aussprach.

Neben der ordentlichen Arbeit beschäftigte sich namentlich die Adjunktin des Jugendamtes weiterhin mit den Vorarbeiten zur Schaffung der vom Parlament postulierten regionalen Jugend- und Familienhilfestellen; der Bericht über die durchgeführten Erhebungen und die konkreten Vorschläge wird in nächster Zeit erstattet werden können.

Die Zahl der für in- und ausländische Amtsstellen und Behörden durchgeführten Untersuchungen, Abklärungen, Erhebungen und Berichterstattungen bewegte sich ungefähr im gleichen Rahmen wie im Vorjahr. Die auch in andern Ländern anhaltende Teuerung brachte vermehrte Rechtshilfegesuche ausländischer Jugendämter oder ausländischer Vertretungen in der Schweiz bezüglich Erhöhung der Alimente, was wiederum z. T. recht mühsame Verhandlungen und Rechtsvorkehren nach sich zog.

1972 wurden dem kantonalen Jugendamt 661 ausserhehlich geborene und 31 ausserhehlich erklärte Kinder bernischer Abstammung gemeldet. Davon kamen 40 im Ausland, 31 in europäischen Staaten, 9 in Übersee zur Welt. Die häufige Tendenz, sich um die Abklärung der Vaterschaft und um die Sicherstellung des Unterhalts für die Kinder zu drücken, zeigt immer wieder, wie notwendig es ist, dass sich die heimatliche Überwachungsstelle unnachgiebig einschaltet.

Folgende Sachgeschäfte wurden vom Jugendamt für Entscheide des Regierungsrates (a-d) oder der Justizdirektion (e-h) instruiert und vorbereitet oder in eigener Kompetenz beurteilt oder sonstwie erledigt (i und k):

15 *familienrechtliche*, insbesondere vormundschaftsrechtliche Rekurse wurden folgendermassen erledigt: 1 wurde gutgeheissen, 6 wurden abgewiesen, auf 4 wurde nicht eingetreten, 1 wurde im Laufe des Verfahrens gegenstandslos, und 2 wurden wieder zurückgezogen.

Drei der fünf *jugendstrafrechtlichen* Rekurse wurden nach Besprechung mit den Rekurrenten wieder zurückgezogen, zwei waren Ende des Jahres noch hängig.

Von den Rekursen gegen den *Entzug oder die Verweigerung der Pflegekinderbewilligung* wurde einer gegenstandslos erklärt, und auf einen konnte nicht eingetreten werden.

Von den *Gesuchen um bedingte Entlassung* aus dem Erziehungsheim musste eines abgewiesen werden. Erfreulich ist die Tatsache, dass nur drei Verfahren auf Widerruf der bedingten Entlassung und Rückversetzung des bedingt Entlassenen in eine Erziehungsanstalt eingeleitet werden mussten. In einem Fall konnte vom Widerruf, unter gleichzeitiger Verlängerung der Probezeit, vorläufig abgesehen werden.

Im Berichtsjahr wurde kein einziger Entscheid des Regierungsrates oder der Justizdirektion an eine Rechtsmittelinstanz weitergezogen.

Aufsicht über die privaten Kinderheime

Das Berichtsjahr brachte auf diesem Tätigkeitsgebiet keine ausserordentlichen Ereignisse. Wie die Heime überhaupt, haben auch die privaten Kinderheime mehrheitlich grosse Mühe, das aus dem Dienst ausscheidende Personal durch neue Mitarbeiter zu ersetzen. Erfreulich ist, dass verschiedene Heime ihre Einrichtungen modernisiert haben. Dies hängt teilweise auch damit zusammen, dass sie dank der Beiträge der IV an die erhöhten Pflegekosten oder an Betriebsdefizite über etwas mehr Mittel verfügen.

Psychiatrische Beobachtungsstation und Lehrlingsheim in Bolligen

Der einlässlichen Berichterstattung des Vorstehers dieses zweiteiligen Heimes mit einer Doppelaufgabe ist unter anderem zu entnehmen:

Art der Geschäfte	Vom Vorjahr übernommen	Neueingänge	Total	Erledigt	Am Jahres- ende noch hängig
a) Familienrechtliche Rekurse (Art. 283-287 und 380 ff. ZGB)	6	11	17	14	3
b) Jugendstrafrechtliche Rekurse (Art. 48 EG z. StGB)	1	4	5	3	2
c) Administrative Einweisung in Erziehungsanstalt (Art. 21 GEV)	—	1	1	1	—
d) Änderung der Massnahmen (Art. 86/93 StGB, Art. 43 EG z. StGB)	—	3	3	3	—
e) Bedingte Entlassung aus dem Erziehungsheim (Art. 94 Abs. 1 StGB, Art. 27 Abs. 2 GEV)	—	38	38	38	—
f) Widerruf der bedingten Entlassung (Art. 94 Abs. 2 StGB, Art. 27 Abs. 5 GEV)	—	3	3	2	1
g) Rekurse im Pflegekinderwesen (§ 19 der VO vom 21. Juli 1944)	2	4	6	3	3
h) Festlegung des Vollzugsortes für Einschliessungsstrafen (§ 9 der VO über den Vollzug von Strafen und Massnahmen)	—	7	7	7	—
i) Beschwerden gegen Jugendanwaltschaften (Art. 35 Ziff. 1 EG z. StGB)	—	1	1	—	1
k) Einwilligung zur Aufnahme ausserkantonaler Berner in staatliche Heime für Jugendliche	—	4	4	4	—

1. Die in den Jahren 1969–1971 erstellten Bauten haben sich im grossen und ganzen bewährt. Mit dem im Vergleich zu den für ähnliche Einrichtungen in andern Kantonen zur Verfügung stehenden Mitteln knappen Kredit wurde das Höchstmögliche herausgeholt. Allerdings mussten dann noch verschiedene für das gute Funktionieren dringende Ergänzungen über den Weg der ordentlichen Kredite finanziert werden; ein Teil dieser Kosten konnte wiederum, gestützt auf das Bundesgesetz, durch Bundesbeiträge gedeckt werden. Ferner war es möglich, auch viele aus dem ursprünglichen Projekt wegen der Finanzknappheit gestrichene oder nicht als notwendig vorauszusehende Einrichtungen und Arbeiten durch die eigenen Werkabteilungen ausführen zu lassen. Schreinerei, Gärtnerei und Werkgruppe wurden für die Herstellung von Mobiliar und festen Einrichtungen, für Drainagearbeiten, Malerarbeiten, mannigfaltige Umgebungsarbeiten und anderes mehr eingesetzt, so dass bloss noch das Material zu finanzieren war. Die eigenen Arbeitsleistungen dürfen schätzungsweise auf über 20000 Franken bewertet werden. Unerfreulich war trotz wiederholter Mahnung die Verschleppung einiger Garantiearbeiten. Die in diesem Zusammenhang etwa erhobene Behauptung, die ungebärdigen Jugendlichen huldigten böswillig einem Zerstörungstrieb, wird vom Heimvorsteher energisch mit der Feststellung zurückgewiesen, dass genau besehen in einem Erziehungsheim nicht mehr beschädigt werde als z.B. in einem Gymnasium oder in einem Seminarbetrieb. Ausserdem müssen die Jugendlichen für die Behebung böswillig verursachter Schäden selbst aufkommen.

2. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Zuwachs von 2190 Verpflegungstagen oder eine Erhöhung der durchschnittlichen Belegung um fünf Jugendliche zu verzeichnen. Dabei war die Belegung der Beobachtungsstation viel besser als diejenige des Lehrlingsheimes. Die Kapazität konnte aus verschiedenen Gründen nicht voll ausgenutzt werden. Da war einmal die Erfahrung zu machen, dass es nicht möglich ist – wie das anfänglich versucht wurde –, schwierige Jugendliche in das Lehrlingsheim aufzunehmen und sie – was man ja möchte – auch längere Zeit im Heim zu behalten. Die Aufnahmepraxis musste geändert werden. Es können ins Lehrlingsheim einfach nur Jugendliche aufgenommen werden, die schon begutachtet und gewillt sind, von Anfang an regelmässig in einer externen Stelle zu arbeiten. Bis jetzt fehlt nämlich in diesem halboffenen Heim die Gelegenheit, die Jugendlichen zuerst während einer Angewöhnungszeit intern zu beschäftigen. Hier zeigt sich deutlich das Fehlen der aus dem ersten Projekt herausgestrichenen, auch für Metallbearbeitung eingerichteten Mehrzweckwerkstätte. Dieser Mangel soll so bald als möglich behoben werden; die entsprechenden Pläne wurden bereits der Finanz- und der Baudirektion unterbreitet.

Ein anderes Hindernis zur vollen Ausnutzung der Einrichtungen besteht in der überall anzutreffenden Schwierigkeit, fähiges, einsatzberechtigtes Personal zu finden. Es ist kaum zu übersehen, dass die Arbeit mit gefährdeten, entwurzelten jungen Menschen hohe Anforderungen an das Können und die geduldige, aber auch konsequente Haltung der Erzieher stellt. Die Art und das Verhalten vieler Jugendlicher hat sich innerhalb der letzten Jahre augenfällig geändert. Vorsteher Scheurer stellt fest: «Hatten wir in Enggiststein noch recht viele intelligente Jugendliche und sehr oft eigentliche Trotzer, so haben wir uns heute eher mit weichen, lahmen, wenig interessierten und mittelmässig begabten Burschen zu befassen, die antriebsarm sind und ein Konsumverhalten zeigen, das die Arbeit mit und an ihnen während der Arbeits- und in der Freizeit sehr erschwert.» Es fällt aus diesem Grunde heute besonders schwer, für die Betreuung dieser schlecht ansprechbaren jungen Menschen besonders gut qualifizierte Erzieher anzustellen, und zwar nicht nur, weil an und für sich schon zuwenig fachlich gut ausgebildete Personen zur Verfügung stehen, sondern weil

recht oft sich zu der Bewältigung dieser Aufgabe anbietende Kräfte selber die sogenannte Leistungsgesellschaft in Frage stellen und in nicht nur sachlicher, aufbauender Weise die Bemühungen anderer kritisieren. Dass unter solchen Umständen auf Kosten einer Vollbesetzung des Heimes gewisse Zurückhaltung in der Rekrutierung weiterer Mitarbeiter geübt werden muss, ist verständlich.

Glücklicherweise kann die Leitung der Heime aber auch Erfreuliches über den Mitarbeiterstab, namentlich auch über die zielbewusste Hilfe der den einzelnen Arbeitsgruppen vorstehenden Handwerker, berichten. Erfreulich ist auch der Hinweis auf den guten Kontakt mit den Behörden und andern Versorgern, ebenso auf die erspriessliche und wichtige Zusammenarbeit mit dem Berufsberater des Amtsbezirks Konolfingen, der der Beobachtungsstation auch nach ihrer Verlegung von Enggiststein nach Bolligen die Treue bewahrt hat.

3. Die Statistik weist folgende Daten auf:

	Beobach- tungs- station	Lehrlings- heim	Total
Eintritte	80	16	96 (101)
Austritte	80	14	94 (88)
Pflege tage	5581	3551	9132 (6942)
Durchschnittliche Belegung pro Monat	16,3	9,7	26 (21,38)
Belegung Ende 1972	20	11	31
Schulpflichtige	12	0	12 (18)

Einweisende Behörden

Bernische Jugendanwaltschaften	30	11	41 (49)
Bernische Vormundschaftsbehörden	11	3	14 (13)
Ausserkantonale Jugendanwaltschaften	21	0	21 (36)
Ausserkantonale Vormundschaftsbehörden und andere Behörden	15	2	17 (2)
Invalidenversicherung	3	0	3 (—)

Durchschnittlich hielten sich die Jugendlichen 68,56 (64,4) Tage in der Beobachtungsstation auf. Im Rahmen der Beobachtung wurden 14 Jugendlichen *Schnupperlehren* ermöglicht. Ein Bursche begann schon von der Beobachtungsstation aus eine Berufslehre. *Gutachten* wurden 81 (65) erstattet. Aussprachen mit Eltern und Vertretern von einweisenden Amtsstellen wurden in der Beobachtungsstation gesamthaft 223 (79 an Besuchssontagen) geführt. Die bloss *ambulante Beratung* und Betreuung wurde weitergeführt und sehr geschätzt; sie bezog sich auf 63 Jugendliche, davon auf 28 ehemalige Insassen. Im ganzen konnte 38 (73) Gesuchen um Aufnahme in die Beobachtungsstation nicht entsprochen werden.

Von den aus der Beobachtungsstation Austretenden kehrten 29 in die eigene Familie zurück, 31 kamen in andere Familien, 3 in ein Lehrlingsheim, 2 in ein Erziehungsheim, 5 ins Gefängnis, einer begab sich zur weiteren Betreuung ins «Release» in Bern, und bei 2 konnte der Bestimmungsort nicht erfahren werden.

Von den 14 im *Lehrlingsheim* beherbergten Jugendlichen hielten sich einige nur sehr kurze Zeit dort auf, so dass die durchschnittliche Aufenthaltsdauer nur 150 Tage betrug. Andere gehen nun doch schon über ein Jahr vom Heim aus ihrer Arbeit in einer Lehr- oder Anlehristelle nach. Einzelne mussten als noch zuwenig gefestigt in andere, geschlossener Heime versetzt werden (6). Unter denen, die das Heim im Laufe des Jahres ebenfalls wieder verliessen, kehrten 3 in die eigene Familie zurück, 3 fanden Aufnahme in anderen Familien, einer wanderte ins Gefängnis, und von einem erfuhr man nicht, wo er sich hingewandt hat.

Pflegekinderwesen

1. *Statistische Angaben* (die Zahlen in Klammern beziehen sich auf das Vorjahr):

Anzahl der gemeldeten Pflegekinder am 31. Dezember 1972: 3585 (3534); *Zunahme*: 51 (Vorjahr Abnahme 93).

Altersstufen	0- bis 6jährige	7- bis 11jährige	12jährige und ältere
Knaben	672 (667)	589 (593)	592 (568)
Mädchen	634 (626)	558 (561)	540 (519)

Heimat: Kanton Bern: 2136 (2121); übrige Schweiz: 911 (868); Ausland: 530 (527); nicht bekannt: 8 (18).

Familienverhältnisse: Eheliche Kinder 2117 (2026); Aussereheliche: 1468 (1508). Von diesen sind Vollwaisen: 74 (64); Halbwaisen: 232 (209); Scheidungskinder: 720 (706).

Pflegeverhältnisse: Kinder bei Grosseltern: 825 (792); bei andern Verwandten: 524 (539); in fremden Familien: 1990 (1970); bei den Eltern gemäss § 3 PfVO: 246 (233).

Schulverhältnisse: Vorschulpflichtige: 1346 (1344); Primarschüler: 1864 (1840); Sekundarschüler: 261 (243); Hilfsschüler: 107 (96); Schulbildungsunfähige: 7 (11).

Pflegegelder (monatlich): Keines: 1291 (1240); unter 100 Franken: 362 (478); 100 bis 150 Franken: 940 (911); 151 bis 200 Franken: 472 (453); 201 bis 240 Franken: 150 (109); über 240 Franken: 140 (113); nicht bekannt: 230 (230).

Im Berichtsjahr neu registrierte Pflegeverhältnisse: 801 (728).

Versorger: Eltern 430 (379); Vormundschaftsbehörden: 312 (295); Fürsorgebehörden: 15 (9); private Institutionen: 36 (39); Jugendanwaltschaften: 8 (6).

Versorgungsgründe: Wirtschaftliche Lage der Eltern (Erwerbsarbeit der Mutter, Krankheit, Alkoholismus usw.): 180 (132); unvollständige Familie: 494 (508); besondere Verhältnisse beim Kinde: 62 (43); andere Gründe: 65 (45).

Im Berichtsjahr aufgelöste Pflegeverhältnisse: 750 (821). Freiwillig: 690 (785); durch Behördenbeschluss: 60 (36). *Auflösungsgründe*: Schulaustritt: 232 (292); Rückkehr zu den Eltern: 269 (227); Adoption: 53 (63); Schwierigkeiten beim Kinde: 21 (35); Mängel am Pflegeplatz: 3 (14); Wegzug der Pflegeeltern: 83 (139); Tod des Pflegekinds: – (2); andere Gründe: 89 (49).

Im Berichtsjahr hatten wir uns mit sechs Rekursen zu befassen. Zwei wegen Entzuges bzw. wegen Verweigerung der Pflegekinderbewilligung sind vom Vorjahr übernommen worden; vier weitere, alle wegen Verweigerung der Pflegekinderbewilligung, sind neu dazugekommen. Einer konnte gutgeheissen, einer konnte durch Abschreibung erledigt, und auf einen konnte nicht eingetreten werden. Drei mussten als unerledigt ins neue Jahr hinübergenommen werden.

2. Nachdem seit mehr als zehn Jahren die Pflegeverhältnisse regelmässig zurückgingen, ist im Berichtsjahr eine leichte Zunahme zu verzeichnen. An der Zunahme ist die Altersstufe der 12- bis 16jährigen am stärksten beteiligt. Bei den Familienverhältnissen betrifft es die Gruppe der vollständigen Familien (eheliche Kinder), und bei den Versorgungsgründen ist bei «wirtschaftlicher Lage der Eltern (Erwerbsarbeit der Mutter usw.)» ein wesentlicher Teil der Zunahme zu verzeichnen. Es wäre verfrüht, schon jetzt irgendwelche Schlüsse daraus zu ziehen. Nach Inkrafttreten des neuen Adoptionsrechtes wird erneut mit einem starken Rückgang zu rechnen sein, da viele Kinder adoptiert werden und damit aus der Pflegekinderaufsicht wegfallen.

Im Berichtsjahr ist von den Pflegekinderaufsichtsstellen eine eingehende Abklärung über die Versicherungsverhältnisse (Krankheit, Unfall, Haftpflicht) durchgeführt worden. Diese ist noch nicht ganz abgeschlossen und konnte daher für den diesjährigen Bericht auch nicht ausgewertet werden.

Wir verweisen im übrigen auf den letztjährigen Bericht, dem nichts Wesentliches beizufügen ist.

Jugendanwaltschaften

Personelles und Allgemeines:

Das Berichtsjahr brachte für drei der sechs Jugendanwaltschaftsbezirke einen Führungswechsel. Am 1. März 1972 trat Herr *Dr. jur. Robert Hänni* die Nachfolge von Frau Fürsprecher Dr. Marie Boehlen als Jugendanwalt für die Stadt Bern an. Ob schon der Jugendanwalt des Mittellandes, Herr *Fürsprecher Peter Werfeli*, seit einiger Zeit leidend war, wurde der erst 44-Jährige zum grossen Schmerze seiner Angehörigen, Freunde und Bekannten am 26. Januar 1972 doch gänzlich unerwartet mitten aus seinem Wirken durch den Tod abberufen. Die grosse Lücke, die er hinterliess, konnte erst nach einem halben Jahr wieder geschlossen werden, indem der Regierungsrat auf den 1. August 1972 eine Frau, nämlich *Frau Fürsprecher Herta Mäder-Lüthi*, als Jugendanwältin (jetzt nicht für den Stadtkreis, sondern für das Mittelland) wählte. Für die Überbrückung der Vakanz konnte wiederum Fürsprecher Werner Schorno als ausserordentlicher Jugendanwalt gewonnen werden. Und schliesslich war der nach fast 30jährigem segensreichem Wirken in den wohlverdienten Ruhestand tretende Jugendanwalt des Kreises Emmental-Oberaargau, Herr *Fürsprecher Dr. Herbert Schulthess*, zu ersetzen. Als sein Nachfolger am 1. Mai 1972 in Burgdorf Herr *Dr. jur. Bernhard Ritter*.

Auch bezüglich des Mitarbeiterstabes einzelner Jugendanwaltschaften waren Mutationen und einige wenige Personalvermehrungen zu verzeichnen. Im Hinblick auf den organisatorischen Ausbau der Jugendstrafrechtspflege konnten bei zwei Jugendanwaltschaften schon im Berichtsjahr erste räumliche Erweiterungen vorgenommen werden, was bereits zu einer wesentlichen Verbesserung der Arbeitsplatzverhältnisse führte und rationelleres Arbeiten möglich machte.

Bezüglich der Arbeitsbelastung geht sowohl aus der Statistik als auch aus den Berichten der Jugendanwälte hervor, dass nicht nur die Anzeigen nochmals stark zugenommen haben, sondern dass zudem vermehrt schwerwiegendere Straftaten begangen worden sind (siehe Statistik und dazugehöriger Kommentar). Ausserdem stellt die Betreuung der jugendlichen Rechtsbrecher immer grössere Anforderungen an die Jugendanwälte und ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, und zwar nicht nur hinsichtlich der Betreuung während des Massnahmenvollzuges, sondern auch schon während der Untersuchungsphase. «Die Verlorenheit und Unsicherheit der Jungen erschwert oft die Entscheidung, weil an fast nichts angeknüpft werden kann.» Aber nicht nur die Jugendlichen sind «verloren», sagt der Jugendanwalt für die Stadt Bern und fährt fort: «sie spiegeln in den meisten Fällen die Verlorenheit ihrer Eltern wider, die einfach nicht mehr wissen, was im Leben Wesentliches zu beachten wäre. Sehr oft wird einem da bewusst, wie unzumutbar und oberflächlich doch die 'Behandlung' eines Kindes oder Jugendlichen bleiben muss, solange Familientherapie allein Hilfe bringen könnte.»

Erschwerend wird von einem Jugendanwalt die «Spezialisierung» der Heime empfunden. Ein anderer beklagt sich mehr über die zurückhaltende Aufnahmepraxis, seitdem die «Heimkampagne» und ähnliche Kreise alle Bemühungen der Heime um die ihnen Anvertrauten verunglimpft haben. Nicht dass alle Heime überfüllt wären! Bei der Zurückhaltung vieler Behörden,

Einweisungen anzuordnen, verfügen heute viele Heime noch über freie Plätze. Aber man ist auch auf seiten der Heime und Anstalten wählerischer geworden; dies nicht zuletzt wohl auch, weil die jungen Menschen, deren Unterbringung in einem Heim man schliesslich als unbedingt notwendig erachtet, an die Heimvorsteherschaft, die wiederum mit Personalschwierigkeiten zu kämpfen hat, grosse Anforderungen stellen.

Besondere Sorgen bereitet den Jugendanwälten das Fehlen geeigneter Heime für Jugendliche in den letzten Schuljahren und wirklich *geeigneter* Heime oder Einrichtungen, die Rauschgiftsüchtige aufnehmen und richtig betreuen könnten.

Umfangreiche Untersuchungen bei ganzen Deliktserien lassen die Jugendanwälte besonders das Fehlen separater und zweckmässiger Räume für die Unterbringung jugendlicher Untersuchungshäftlinge beklagen.

Allgemein wird von den Jugendanwälten das gute Einvernehmen mit Behörden, Lehrerschaft, Ärzten, Berufsberatern und Heimleitungen gelobt. Hingewiesen wird ferner auf die mannigfaltige Inanspruchnahme durch Vorträge, Besprechungen, Beratungen auf dem ganzen Gebiete der Jugendhilfe. So haben sie auch ihre Kräfte eingesetzt im Kampf für das neue Jugendrechtspflegegesetz. Der Jugendantwalt des Juras orientierte die Lehrerschaft kursorisch über verschiedene jugendrechtliche Fragen und traf sich mit den leitenden Polizeiorganen der Bezirke und grösseren Gemeinden und der polizeilichen Spezialdienste zur Erörterung aktueller Fragen auf dem Gebiete der Jugendrechtspflege. Er arbeitete auch eng mit der «Commission sociale des ADIJ» zusammen, die nunmehr ein ständiges Sozialsekretariat unterhält.

Zu der nachfolgenden Statistik seien nur noch wenige Hinweise gegeben:

Die Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz haben nicht nur zahlenmässig stark zugenommen (von 76 auf 124), sondern nach Angaben einiger Jugendanwälte sollen verschiedene Jugendliche bereits so schwer geschädigt sein, dass ihnen fast nicht mehr zu helfen sein wird. Ausserdem wird für die Zukunft ein weiteres Ansteigen solcher schwerer Schädigungen befürchtet. Stark zugenommen haben gesamthaft auch die Vermögensdelikte, besonders die Anzeigen wegen Diebstahls (von 683 auf 1010), wobei recht viele Täter der fortgesetzten Tatbegehung fehlbar erklärt werden mussten. Ebenfalls ins Gewicht fallend zahlreicher waren die angezeigten Verstösse gegen die Sittlichkeit (195 gegenüber 156 im Vorjahr), wobei zu sagen ist, dass hier die Zahl der Anzeigen, weil in diese Delikte oft mehrere Täter zugleich verstrickt sind, von Jahr zu Jahr beträchtlich schwanken kann.

Statistik (in Klammern die Zahlen des Vorjahres):

a) Neben den anfangs 1972 bereits hängigen 580 (566) Anzeigen hatten sich die Jugendanwaltschaften im Berichtsjahr mit 9449 (9057) neuen, gesamthaft also mit 10029 (9623) Anzeigen zu befassen, was einer Zunahme von 4,22 Prozent entspricht. Ende des Jahres waren davon noch 645 (580) nicht erledigt (150 gegen Kinder, 495 gegen Jugendliche). Weil sie nicht in die Behandlungskompetenz der betreffenden Jugendanwaltschaft fielen, wurden von den erledigten 9384 (9043) Anzeigen 912 (1061) an andere Behörden weitergeleitet.

4286 (4667) Anzeigen gegen Jugendliche wurden auf Antrag der Jugendanwälte von den zuständigen Gerichtspräsidenten im *summarischen Verfahren* durch Strafmandat erledigt.

Die im *ordentlichen Verfahren* (mit einlässlicher Tatbestandsuntersuchung und gründlicher Abklärung der persönlichen Verhältnisse) behandelten Fälle nahmen gegenüber dem Vorjahr sehr stark zu, nämlich um 871 (348) von 3315 auf 4186 (23,2%). Diese Verfahren bezogen sich auf 1122 (858) Anzeigen gegen Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren und auf 3064 (2457) Anzeigen gegen Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren.

438 (353) Anzeigen gegen Kinder und 640 (471) Anzeigen gegen Jugendliche konnten wegen Nichtfolgegebung, Aufhebung der Untersuchung, Freispruchs oder Absehens von Massnahmen oder Strafen abgelegt werden.

b) Gegen Kinder mussten von den Jugendanwälten 685 (506) *Strafen oder Massnahmen* verfügt werden, und gegen Jugendliche ordneten die Jugendanwälte (die bei noch schulpflichtigen Jugendlichen auch als urteilende Behörden wirken), Gerichtspräsidenten und in wenigen Fällen Amtsgerichte 2436 (2019) Massnahmen oder Strafen an. Die Sanktionen verteilten sich folgendermassen:

	Kinder	Jugendliche	Total
Verweise	629 (448)	961 (881)	1590 (1329)
Arbeitsleistung (verbunden mit Verweis und anstelle von Schularrest)	— (—)	56 (98)	56 (98)
Busse	— (—)	940 (702)	940 (702)
Einschliessung	— (—)	257 (183)	257 (183)
Aufschub des Entscheides (mit Schutzaufsicht, Artikel 97 StGB)	— (—)	125 (81)	125 (81)
Belassung in eigener Familie (mit Erziehungsaufsicht)	38 (33)	41 (78)	79 (111)
Einweisung in andere Familie	1 (2)	26 (26)	27 (28)
Einweisung in Erziehungsheim oder -anstalt	13 (18)	70 (51)	83 (69)
Einweisung in Erziehungsanstalt nach Artikel 93 Ziffer 3 StGB	— (—)	4 (2)	4 (2)
Besondere Behandlung	4 (5)	12 (15)	16 (20)

c) *Anträge auf Änderung oder Anordnung von Massnahmen* (Art. 86, 93 und 97 Abs. 2 StGB) wurden 3 (4) an den Regierungsrat und 25 (24) an den zuständigen Richter gestellt. Bei 12 (11) Kindern und 5 (1) noch schulpflichtigen Jugendlichen änderten die Jugendanwälte die von ihnen früher angeordneten Massnahmen in eigener Kompetenz.

d) *Anträge auf Löschung* der im Strafregister eingetragenen Strafen oder Massnahmen wurden 117 (122) gestellt. Umwandlungen von Bussen in Haft mussten keine beantragt werden.

e) *Rechtsmittel*: Im Gegensatz zum Vorjahr wurden im Berichtsjahr gleich 5 (0) erstinstanzliche Richterentscheide durch Appellation an das Obergericht weitergezogen. Gegen 4 (4) Entscheide des Jugendantwaltes wurde an den Regierungsrat rekuriert.

f) Die prozentuale Verteilung der delinquierenden Mädchen und Knaben hat sich nicht merklich verändert: 232 (168) oder etwa 20 Prozent Mädchen und 890 (690) oder etwa 80 Prozent Knaben. Bei den Jugendlichen ergab sich eine sichtliche Zunahme auf seiten der Töchter; 626 oder etwa 20 Prozent (433 oder 17,62%) der Jugendlichen waren weiblichen, 2438 oder etwa 80 Prozent (2024 oder 82,38%) männlichen Geschlechtes.

g) Folgende Delikte waren im ordentlichen Verfahren zu beurteilen:

	Kinder	Jugendliche	Total
<i>1. Strafgesetzbuch</i>			
Fahrlässige Tötung	1 (—)	— (4)	1 (4)
Abtreibung	— (—)	— (—)	— (—)
Körperverletzung	15 (4)	20 (22)	35 (26)
Diebstahl	345 (204)	665 (479)	1010 (683)
Entwendung	14 (21)	59 (61)	73 (82)
Raub	—	5 (5)	5 (5)
Veruntreuung	— (2)	7 (14)	7 (16)
Fundunterschlagung	2 (18)	7 (2)	9 (20)
Hehlerei	8 (10)	60 (83)	68 (93)
Sachbeschädigung	69 (46)	94 (78)	163 (124)

	Kinder	Jugendliche	Total
Betrug	1 (7)	32 (43)	33 (50)
Erpressung	— —	2 (3)	2 (3)
Delikte gegen die Sittlichkeit	20 (25)	175 (131)	195 (156)
Brandstiftung	1 (1)	1 (13)	2 (14)
Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	50 (44)	8 (13)	58 (57)
Delikte gegen den öffent- lichen Verkehr	6 (1)	7 (15)	13 (16)
Urkundenfälschung	1 (—)	8 (14)	9 (14)
Andere Delikte (z.B. Irrefüh- rung der Rechtspflege, Haus- friedensbruch, Ehrverletzung, Tierquälerei, falsches Zeug- nis)	15 (8)	46 (23)	61 (31)
2. EG zum StGB (Art. 6 bis 23)	7 (6)	39 (33)	46 (39)
3. Spezialgesetze:			
Widerhandlungen:			
a) Verkehrsgesetzgebung ..	572 (472)	1837 (1549)	2409 (2021)
b) Fischerei- und Jagdgesetz	21 (14)	28 (27)	49 (41)
c) Betäubungsmittelgesetz ..	4 (—)	105 (76)	124 (76)
d) andere Gesetze (Kino, Dancing, Spielsalon usw.)	14 (23)	110 (99)	109 (122)

h) Im *summarischen Verfahren* wurden folgende Verstösse Jugendlicher gegen die gesetzlichen Vorschriften geahndet:

Widerhandlungen gegen die Verkehrsgesetze ...	3742 (3917)
Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittel- gesetz	8 (16)
Schulunfleiss	135 (277)
Nachtlärm und unanständiges Benehmen	138 (178)
Übertretung anderer Gesetze (Spiel, Dancing, Kino, Jagd und Fischerei usw.)	274 (279)

i) *Administrative Untersuchungen* gemäss Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen mussten bezüglich 3 (5) Töchter und 2 (4) Burschen im Alter zwischen 18 und 20 Jahren geführt werden; eine Tochter musste schliesslich in die Anstalt Hindelbank eingewiesen werden.

k) In Anwendung von Artikel 34 Ziffer 5 des EG zum StGB beantragten die Jugendanwälte den zuständigen Vormundschaftsbehörden in 175 Fällen *vormundschaftliche Massnahmen* gemäss Artikel 283 ff. ZGB, und zwar wegen Gefährdung oder Verwahrlosung von 46 (66) Kindern und 129 (139) Jugendlichen; diese Anträge erfolgten in 17 Fällen im Anschluss an die Aufhebung der strafrechtlichen Untersuchung oder nach einem erfolgten Freispruch, in 158 Fällen bezüglich Kindern

und Jugendlichen, deren besondere Schutz- und Hilfebedürftigkeit dem Jugendanwalt sonstwie zur Kenntnis gelangte.

l) Auf Grund von Artikel 352 StGB, Artikel 25 und 139 StV wurden in 30 (32) Fällen anderen Behörden Rechtshilfe geleistet.

m) *Psychiatrische oder psychologische Gutachten* wurden über 38 (52) Kinder und 114 (115) Jugendliche eingeholt.

n) Der *Erziehungs- und Schutzaufsicht* und der *nachgehenden Fürsorge* unterstanden während des Berichtsjahres 175 (203) Kinder und 1459 (1274) Jugendliche. Die Ende 1972 betreuten 113 (118) Kinder und 1008 (1100) Jugendlichen befanden sich:

	Kinder	Jugendliche	Total
in der eigenen Familie	84 (70)	652 (702)	736 (772)
in Pflegefamilien	4 (14)	49 (69)	53 (83)
in Lehr- und Arbeitsstellen	— (—)	131 (158)	131 (158)
in Heimen und Anstalten	25 (34)	176 (171)	201 (205)

11. Administrativjustiz

Rekurse gegen Direktionsentscheide hatten wir im Berichtsjahr 60 zu behandeln; sie wurden vom Regierungsrat wie folgt entschieden:

Abweisung	42
Gutheissung	5
Nichteintreten	9
Rückzug oder gegenstandslos	4

12. Stiftungen

In Ausübung der Aufsicht über die Stiftungen hatten wir 140 Fälle zu behandeln.

92 Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweckes der Stiftungen wurden durch die Justizdirektion genehmigt. 5 Fälle mussten dem Regierungsrat vorgelegt werden.

13. Rechtshilfe und auswärtige Erbfälle

Gesuche um Rechtshilfe wurden 620 weitergeleitet.

Die Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes hat uns 15 Erbfälle von im Ausland verstorbenen Bernern zur Behandlung überwiesen.

Vom Regierungsrat genehmigt am 2. Mai 1973

Begl. der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 30. März 1973

Der Justizdirektor: *Dr. E. Jaberg*